

Kurztitel

Fahrtkosten-Verordnung für Zivildienstleistende

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 671/1995

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.11.1995

Text

§ 2. Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bundesministerium für Inneres binnen zwei Wochen ab Dienstantritt, bei einer allfälligen Änderung ab Wirksamwerden derselben, die für die Zuerkennung der Fahrtkostenverordnung notwendigen Daten bekanntzugeben.